

Eitorf, den 12.11.2012

Amt 20 - Amt für Finanzen und Steuern

Sachbearbeiter/-in: Ursula Heuser

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	26.11.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	10.12.2012

Tagesordnungspunkt:

Erlass einer Hebesatzsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Eitorf (Hebesatzsatzung) zu beschließen.

Begründung:

Hinweis: Tagesordnungspunkt entfällt, sofern dem Beschlussvorschlag aus Tagesordnungspunkt „Wegfall der Straßenreinigungsgebühren“ nicht entsprochen wird.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2013 wird aus bekannten Gründen erst im nächsten Jahr in den Rat der Gemeinde Eitorf eingebracht werden. Ein Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2013, in der die Festsetzung der Hebesätze normalerweise erfolgen würde, ist damit bis zur Zustellung der Steuerbescheide, die für die 2. Januarwoche vorgesehen ist, nicht möglich. Gem. § 82 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) gilt, dass für den Fall, dass die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht worden ist, die Gemeinde ausschließlich berechtigt ist, Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben.

Sollte der Rat der Gemeinde Eitorf wegen des Wegfalls der Straßenreinigungsgebühren einer Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zustimmen, kann die erhöhte Grundsteuer für das Jahr 2013 nur aufgrund einer Hebesatzsatzung rechtmäßig erhoben werden. Alternativ wäre es zwar auch möglich, zunächst auf der Basis der alten Hebesätze Steuern zu erheben und später nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung Veränderungsbescheide zu verschicken. Dieses Verfahren würde jedoch zu Irritationen führen und außerdem zusätzliche Kosten verursachen.

Vorausgesetzt, dass der Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zugestimmt wird, wird daher der Erlass der Hebesatzsatzung gemäß angefügter Anlage vorgeschlagen.

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Gemeinde Eitorf
(Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 07.12.2011 (BGBl. I S. 2592) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW. S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436) hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Gemeinde Eitorf wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 280 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 466 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 440 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2013.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.